

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
00	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
0000	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
000000	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
		Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.	
02	V	Baustellengemeinkosten	
		Ständige Vorbemerkungen	
		1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.	
		2. Bezeichnung "UT" In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.	
		3. Angeführte Normen und Richtlinien ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb, ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb, ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm, RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen, RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen, RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.	
0201	V	Einrichten der Baustelle	
020101		Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern. Die Leistung beinhaltet auch:	
		• den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage, • den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind, • die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind, • die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, • ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus	

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L

S

0,80 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

0,80 PA EP

0207 V Sonderkosten

020704 Z Az Arbeiten am Samstag, Sonntag, Feiertag

Mit dieser Position werden alle Mehrkosten, Erschwernisse und Behinderungen abgegolten, die sich aus der Erbringung diverser Leistungen, die gemäß Baubeschreibung nicht an einem Werktag vorgesehen sind, ergeben. (Zuschläge auf Lohn, Sondergenehmigungen für LKW`s, Betrieb Mischanlage Wochenende/Nacht usw.).

L

S

1,00 PA EP

0209 V Baustellensicherung

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 **Spezielle Verkehrsregelung** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L

S

0,80 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 **Spezielle Verkehrsregelung** beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

0,80 PA EP

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	2. Verrechnungskubatur Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten. Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen. 3. Ausmaßermittlung Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet. 4. Mehr- oder Minderdicken Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird. 5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01. 6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten: 6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser. 6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl. 6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten. 6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag. 6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind. 6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge. 6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme. 6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren. 6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte. 7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen. 8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten. 9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung		

OG 01	Anteil Land NÖ durchzuführen. 10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen. 11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch: • das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes, • die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. Verrechnet wird: • die wiederverwertbare Menge. 12. Transportleistungen 12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten. 12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet. 12.3 Bei Waggonverladung werden die schienenengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet. 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten. 14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--	---------------	-----

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.		
061617	Abtragsfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm bis zur ungebundenen Tragschicht und einer Gesamtfräsbreite von x m und Laden auf ein Transportgerät. Die Leistung beinhaltet auch: • die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. Verrechnet wird: • das ermittelte Ausmaß, • tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen.		
061617E	V Abtragsfräsen Bit. Schicht Fahrb.>15-30cm>1,00-2,50m+ laden		
		L	
		S	
	10,00 m³	EP	
061618	Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden. Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen. Die Leistung beinhaltet auch: • die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, • das Kehren der Fräsfläche, • das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes. Verrechnet wird: • das ermittelte Flächenausmaß, • Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.		
061618A	V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2		
		L	
		S	
	2.000,00 m²	EP	

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
061618E	V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>12-16 cm >=2,50+ laden m2		W
		L	
		S	
	1.000,00 m²	EP	
061630	Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x. Gesondert vergütet wird: • das Fräsen. Verrechnet wird: • beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß. • beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.		
061630C	V Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen		
		L	
		S	
	220,00 m³	EP	
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	
26	V Bituminöse Trag- und Deckschichten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Allgemeines		
	Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigern wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.		
	Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.		
	Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.		
	Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.		
	Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103 Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
260103A	V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar		
		L	
		<u>S</u>	
	4.000,00 m²	EP	
260106	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.		
260106A	V Vorspritzen PmB		
		L	
		<u>S</u>	
	4.000,00 m²	EP	
2602	V Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260201	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260201D	V Fugenanschluss selbstklebend 10/45 mm		
		L	
		<u>S</u>	
	50,00 m	EP	
260205	Z Maschinellen Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit bituminöser Fugenmasse (ca.6-10 kg/m² 100% wirksame Bindemittelmenge) heiß an kalt für eine Schichtsolldicke x cm herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260205B	Z Fugenanschluss heiß an kalt 4,0cm		
		L	
		<u>S</u>	
	500,00 m	EP	
2613	V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261311	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird:		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		
261311C	V AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4, Ka20, 9cmFahrb/Abst		W
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	1.000,00 m²	EP	
2614	V Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t		
261411	Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfesten bituminösen Mischgut mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		
261411A	V AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4, Ka20, Fahrb/Abst. Einbau-t		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	25,00 t	EP	
2632	V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2		
263254	Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
263254A	V AC16deck,PmB45/80-65,A2,G1, Ka20, 4cm Fahrb/Abst		W
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	3.000,00 m²	EP	
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	
98	V Regiearbeiten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Abrechnung		
	Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).		
	Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.		
	Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.		
	2. Preisbildung		
	Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:		
	• der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061, • die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung, • die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind. • die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).		
	Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.		
	3. Technische Vertragsbedingungen		
	Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.		
	4. Angeführte Normen und Richtlinien		
	BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,		
	ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.		

9801 V Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet,

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	----------------	---------------	-----

welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101 V Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L

S

5,00 h EP

9803 V Regie Geräte nach h inkl. Bedienung

Ständige Vorbemerkungen

Die Kosten für die Gerätebeistellung, die erforderliche Bedienung, Wartungskosten sowie die erforderlichen Betriebsmittel sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

980309 Einsatz einer selbstfahrenden Kehrmaschine auf LKW-Chassis mit einer Kehrbreite von x m, einem kippbaren Kehrgutbehälter mit einem Inhalt von x m³, einer Staubabsaug- und Sprüheinrichtung und Zusatzausrüstung x.

Gesondert vergütet wird:

- die Entsorgung des Kehrgutes.

980309A V Kehrmaschine 2,50 m, 4,0 m³ mit Hochdruckwaschanlage

L

S

5,00 h EP

980350 **Z** Einsatz von Erdbaugeräten x mit einem Eigengewicht von x t bzw. einer Motorleistung von x kW.

OG 01	Anteil Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
980350F	Z Kaltfräse SF 500 mm		
	Kaltfräse selbstfahrend, max. Fräsbreite 500 mm, Frästiefe 160 mm		
	Kennnummern laut Baugeräteliste 2009: E.7.00.0516		
		L	
		S	
	5,00 h	EP	
LG 98	Regiearbeiten	Summe	
OG 01	Anteil Land NÖ	Summe	

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
00	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
0000	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
000000	Z	Vorgestellte Vorbemerkungen	
		Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.	
02	V	Baustellengemeinkosten	
		Ständige Vorbemerkungen	
		1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.	
		2. Bezeichnung "UT" In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.	
		3. Angeführte Normen und Richtlinien ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb, ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb, ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm, RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen, RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen, RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.	
0201	V	Einrichten der Baustelle	
020101		Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern. Die Leistung beinhaltet auch:	
		• den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage, • den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind, • die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind, • die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, • ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus	

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L

S

0,15 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

0,15 PA EP

0209 V Baustellensicherung

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 **Spezielle Verkehrsregelung** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	------------	---------------	-----

- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L

S

0,15 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernde

Erschwernde, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 Spezielle Verkehrsregelung beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernde, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

0,15 PA EP

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
	extrapoliert wird.		
	5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.		
	6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:		
	6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.		
	6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.		
	6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.		
	6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.		
	6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.		
	6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.		
	6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.		
	6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.		
	6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.		
	7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.		
	8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.		
	9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.		
	10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.		
	11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch:		
	• das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes, • die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.		
	Verrechnet wird:		
	• die wiederverwertbare Menge.		
	12. Transportleistungen		

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
	12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten. 12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet. 12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet. 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten. 14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"		
0616	V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl. Ständige Vorbemerkungen 1. Wegschaffen Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des betroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das betroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.		
061618	Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden. Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen. Die Leistung beinhaltet auch: • die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, • das Kehren der Fräsfläche, • das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes. Verrechnet wird: • das ermittelte Flächenausmaß, • Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des		

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m ² nicht abgezogen.			

061618A V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2

L

S

1.000,00 m² EP

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.
Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C V Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

L

S

40,00 m³ EP

LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten Summe

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigern wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
	Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1. 2. Verwendung von Recyclingasphalt Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt. Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig. 3. Verrechnungshinweise Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²: Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen. 4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten. Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15. 5. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 03.03.82 "Spurwege" RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten" RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut" RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat" RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken" RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau" RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"		
2601	V	Vorarbeiten	
		Ständige Vorbemerkungen 1. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies" EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"	
260103		Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens. Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.	

OG 02	Anteil EVN	LB-FSV-VI-007	EUR
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		
260103A	V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar		
		L	
		S	
	1.000,00 m ²	EP	
260106	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.		
260106A	V Vorspritzen PmB		
		L	
		S	
	1.000,00 m ²	EP	
2632	V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2		
263254	Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		
263254A	V AC16deck,PmB45/80-65,A2,G1, Ka20, 4cm Fahrb/Abst		W
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	1.000,00 m ²	EP	
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	
OG 02	Anteil EVN	Summe	

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	LB-FSV-VI-007	EUR
00	Z Vorgestellte Vorbemerkungen		
0000	Z Vorgestellte Vorbemerkungen		
000000	Z Vorgestellte Vorbemerkungen		
	Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.		
02	V Baustellengemeinkosten		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.		
	2. Bezeichnung "UT" In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.		
	3. Angeführte Normen und Richtlinien ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb, ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb, ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm, RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen, RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen, RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.		
0201	V Einrichten der Baustelle		
020101	Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern. Die Leistung beinhaltet auch:		
	• den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage, • den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind, • die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind, • die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, • ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus		

OG 03 Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr LB-FSV-VI-007 EUR
den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L

S

0,05 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

0,05 PA EP

0209 V Baustellensicherung

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 **Spezielle Verkehrsregelung** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	LB-FSV-VI-007	EUR
	• Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.		

L

S

0,05 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernde

Erschwernde, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 Spezielle Verkehrsregelung beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernde, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

0,05 PA EP

LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verfüllen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr extrapoliert wird. 5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01. 6. Nebenleistungen Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten: 6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser. 6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl. 6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten. 6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag. 6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind. 6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge. 6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme. 6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren. 6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte. 7. Eingriffe in das Landschaftsbild Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen. 8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten. 9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. 10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen. 11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch: • das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes, • die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. Verrechnet wird: • die wiederverwertbare Menge. 12. Transportleistungen	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---	---------------	-----

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr 12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten. 12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet. 12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet. 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten. 14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"	LB-FSV-VI-007	EUR
0616	V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl. Ständige Vorbemerkungen 1. Wegschaffen Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des betroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das betroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.		
061618	Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden. Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen. Die Leistung beinhaltet auch: • die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, • das Kehren der Fräsfläche, • das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes. Verrechnet wird: • das ermittelte Flächenausmaß, • Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des		

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	LB-FSV-VI-007	EUR
Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.			

061618A V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2

	L		
	S		
280,00 m²	EP		

061618G V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4cm>1,00-2,50+laden m2

	L		
	S		
280,00 m²	EP		

061618M V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4cm<1,00m+laden m2

	L		
	S		
100,00 m²	EP		

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.
Gesondert vergütet wird:
• das Fräsen.
Verrechnet wird:
• beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
• beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C V Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

	L		
	S		
26,40 m³	EP		

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	
-------	--------------------------------	-------	-------

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen.
Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigern wegen beschränkter

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	LB-FSV-VI-007	EUR
	Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind. Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten. Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5. Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1. 2. Verwendung von Recyclingasphalt Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt. Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig. 3. Verrechnungshinweise Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²: Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen. 4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten. Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15. 5. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 03.03.82 "Spurwege" RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten" RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut" RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat" RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken" RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im		

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr Asphaltstraßenbau" RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"	LB-FSV-VI-007	EUR
2601	V Vorarbeiten Ständige Vorbemerkungen 1. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies" EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"		
260103	Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens. Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen. Die Leistung beinhaltet auch: das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		
260103A	V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar		
		L	
		<u>S</u>	
	660,00 m²	EP	
260106	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.		
260106A	V Vorspritzen PmB		
		L	
		<u>S</u>	
	660,00 m²	EP	
2602	V Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260201	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		
260201D	V Fugenanschluss selbstklebend 10/45 mm		
		L	
		<u>S</u>	
	300,00 m	EP	

OG 03 Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr LB-FSV-VI-007 EUR

2604 V Einbauerschwernisse geringe Einbaubreite Fahrbahnen

Ständige Vorbemerkungen:

Die Einbauerschwernisse werden nur bei Leistungen gemäß der RVS 03.03.82 Spurwege sowie bei der endgültigen Asphaltierung von Rohr- und Leitungsgräben vergütet.

260401 Aufzahlung auf Asphalteinbaupositionen für Fahrbahnen und Abstellstreifen für Einbauerschwernisse Herstellung von Spurwegen oder/und endgültigen Herstellung der Asphaltierung von Rohr- und Leitungsgräben bei Einbaubreiten >1,20-2,60 m im verdichteten Zustand x cm dick.

260401F V Erschwernis Asphalteinbau f. Breiten >1,20-2,60 m, 4,0 cm

Notiz: In diese Position sind die Mehrkosten einzurechnen, welche durch die Asphaltierungsarbeiten mit einer Breite von >1,20 - 2,60m an den Nebenanlagen anfallen.

L

S

280,00 m² EP

260405 Aufzahlung auf Asphalteinbaupositionen für Fahrbahnen und Abstellstreifen für Einbauerschwernisse bei der Herstellung von Spurwegen oder/und endgültigen Herstellung der Asphaltierung von Rohr- und Leitungsgräben bei Einbaubreiten ≤1,20 m im verdichteten Zustand x cm dick.

260405F V Erschwernis Asphalteinbau f. Breiten ≤1,20 m, 4,0 cm

L

S

100,00 m² EP

2632 V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2

263254 Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	LB-FSV-VI-007	EUR
263254A	V AC16deck,PmB45/80-65,A2,G1, Ka20, 4cm Fahrb/Abst		W
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	660,00 m²	EP	
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	
OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	Summe	
Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG		Summe
OG 01	Anteil Land NÖ		
02	Baustellengemeinkosten		 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		 EUR
98	Regiearbeiten		 EUR
OG 01	Anteil Land NÖ		 EUR
OG 02	Anteil EVN		
02	Baustellengemeinkosten		 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	Summe
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
OG 02	Anteil EVN	 EUR
OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	
02	Baustellengemeinkosten	 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
OG 03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	 EUR
Summe LV		 EUR
	BEZEICHNUNG	Summe
OG 01	Anteil Land NÖ	 EUR
02	Anteil EVN	 EUR
03	Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr	 EUR
Summe LV		 EUR

Lücken								
LGPosNr.	Z	P	V	ZZ	Positionstext	Menge	W	EH
					LNr. Lückentext			
OG 03					Anteil SG Klosterneuburg - Verkehr			EUR
SCHLUSSBLATT								
	Bezeichnung						Gesamt	
Summe LV							EUR	
Summe Nachlässe/Aufschläge							EUR	
Gesamtpreis							EUR	
zuzüglich % USt.							EUR	
Angebotspreis							EUR	